

Statuten

der

freiwilligen Feuerwehr

zu

Löhnde.

§ 1.

Zweck der freiwilligen Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr ist ein Verein gesunder und kräftiger Männer, welche die Ehrenpflicht übernommen haben, sich durch regelmäßige Uebungen bei militärischer Disziplin, die Gewandtheit, den Mut und die Ruhe anzueignen, die nötig sind, um bei Feuersgefahr möglichst rasch und in zweckmäßiger Weise Hülfe leisten zu können.

Die freiwillige Feuerwehr hat den Zweck, die Errichtung einer Gemeinde-Pflicht-Feuerwehr für die Gemeinde Löhnde entbehrlich zu machen, übernimmt die Einrichtung der im § 1 der Polizei-Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten zu Hannover vom 27. September 1901, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens vorgeschriebenen Abteilungen

- a) zur Bedienung der Spritzen,
- b) zur Ausübung des Steigerdienstes, sowie zum Retten von Menschen, Vieh und Habe,
- c) zur Herbeischaffung des Wassers,
- d) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Bewachung der geretteten Sachen

und bildet die vorgeschriebene Ortsfeuerwehr (§ 9 Absatz 1 am Schlusse a. a. O.).

Sie stellt sich bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung und zwar auch für Fälle der nachbarlichen Löschhilfe (§ 6 Abs. 1 §§ 31 u. 33 a. a. O.). Genügt die freiwillige Feuerwehr dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, so kann sie durch gemeindeseitig zu bestellende Hilfskräfte aus den zum Feuerlöschdienste Verpflichteten, welche jedoch dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr unterstellt bleiben, ergänzt werden. (§ 9 Abs. 2 am Schlusse.)

Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird durch eine vom Kommando (§ 5) zu entwerfende, von der Korpsversammlung (§ 6) zu beschließende Dienstanzweisung geregelt.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Jeder unbescholtene, gesunde männliche Bewohner der Gemeinde Löhnde im Alter von 20 bis 50 Jahren kann der freiwilligen Feuerwehr als Mitglied beitreten. Anmeldungen sind schriftlich an den Hauptmann (§ 9) zu richten.

Ueber die Aufnahme entscheidet das Kommando (§ 5) in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Personen, welche in einem Abhängigkeits- oder Lehrlingsverhältnisse stehen, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß ihnen der erforderliche Urlaub zur Ausübung des Dienstes in der freiwilligen Feuerwehr sowohl zu den Übungen wie bei Schadenfeuern im Orte und außerhalb des Ortes von ihrem Vorgesetzten, Arbeitgeber oder Lehrherrn bereits im Voraus ein für alle Male erteilt ist.

Personen, welche nicht gesund sind, dürfen, so lange dieser Zustand währt, nicht aufgenommen werden.

Das Kommando, wenn es die Aufnahme ablehnt, ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Jeder Aufgenommene hat sich zur unentgeltlichen Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr auf mindestens drei Jahre zu verpflichten. Er wird vom Hauptmann nach erfolgter Aufnahme auf genaue Befolgung der Statuten, welche jedem neu Aufgenommenen in einem Exemplar vorher zu behändigen und von ihm zur Anerkennung zu unterschreiben sind, vor der Front des Korps mittelst Handschlags verpflichtet.

Ueber die Zuteilung des neu Aufgenommenen zu einer Abteilung (§ 3) entscheidet das Kom-

mando, welches auch eine spätere Versetzung desselben in eine andere Abteilung anordnen kann.

Jedem Mitgliede steht der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr nach Ablauf einer dreijährigen Mitgliedschaft nach einer 6 Monate vorher beim Hauptmann einzureichenden schriftlichen Kündigung frei.

Ein früherer Austritt kann dem Mitgliede vom Kommando aus Gesundheitsrücksichten gestattet werden.

Wenn ein Mitglied aus der Gemeinde Löhnde dauernd verzieht, ist die gewünschte Entlassung vom Kommando zu der beantragten Zeit zu bewilligen.

Sobald ein Mitglied austritt, hat es sämtliche ihm übergebenen Sachen und Geräte in ordnungsmäßigen Zustande an den Hauptmann abzugeben.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt das Ehrengericht (§ 17), eventuell die Korpsversammlung (§ 6) auf Antrag des Kommandos. Wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes unter Angabe des Grundes schriftlich einreichen, ist das Kommando verpflichtet, den Antrag dem Ehrengerichte vorzulegen.

Ausgetretene, Entlassene und Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht an die freiwillige Feuerwehr.

Mitglieder, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind, falls sie es wünschen, von

allen ferneren Dienstleistungen in der freiwilligen Feuerwehr zu entbinden.

Ehrenmitglieder ernennt die Korpsversammlung auf Antrag des Kommandos.

Personen, welche die freiwillige Feuerwehr durch Zahlung regelmäßiger Jahresbeiträge unterstützen, können als soziale Mitglieder aufgenommen werden. Diese Stellung begründet jedoch nicht die Zubehör zu dem Löschkorps der Gemeinde Lühnde.

§ 3.

Einteilung der Mitglieder.

Die Einteilung der Mitglieder in die Abteilungen erfolgt durch das Kommando (§ 5).

Der Steiger-Abteilung (dem Steigerzuge) dürfen nur solche Mitglieder zugewiesen werden, welche schwindelfrei und für die Behandlung der Steigergeräte geeignet sind. Die Steigerabteilung hat die Rohrführer zu stellen.

Der Ordnungsmannschaft sind vorzugsweise die älteren und zur Bedienung der Spritzen weniger geeigneten Mitglieder zuzuweisen.

Die übrige Mannschaft ist der Spritzenabteilung (den Spritzenzügen) zu überweisen. Für jede Spritze nebst Zubringer und Schlauchwagen ist ein Spritzenzug zu bilden.

§ 4.

Die Führerschaft.

An der Spitze der freiwilligen Feuerwehr steht ein Hauptmann, dem ein Stellvertreter

(Hauptmann-Anmann) zur Seite gestellt wird. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Zugführer. Jeder Zug wählt einen Rottenführer, welcher den Zugführer im Behinderungsfalle zu vertreten hat, sowie einen Rottenführer-Anmann.

§ 5.

Das Kommando.

Das Kommando besteht aus dem Hauptmann (§ 9), dem Stellvertreter desselben, und den Zugführern. Jedes Mitglied des Kommandos hat in den Sitzungen eine Stimme. Die Rottführer und die Rottführer-Anmänner gehören nicht zum Kommando.

Das Kommando ist zugleich der verwaltende Vorstand der freiwilligen Feuerwehr. Es faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Kommando wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Der Schriftführer führt das Protokoll sowohl in den Sitzungen des Kommandos wie in den Korps-Versammlungen (§ 6) und hat alle schriftlichen Arbeiten nach der Anleitung des Hauptmanns zu besorgen.

Der Rechnungsführer verwaltet die Korpskasse (§ 15), führt das Kassenbuch und hat alljährlich eine gehörig belegte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Korpskasse dem Hauptmann einzureichen.

Die Aemter des Schriftführers und des Rechnungsführers können auch dem Stellvertreter des Hauptmanns übertragen werden.

Der Hauptmann beruft das Kommando zu den Sitzungen nach Bedarf. Nach jeder Korpsübung und nach jeder Belämpfung eines Schadenfeuers muß eine Kommando-Sitzung stattfinden, wozu auch die Rottführer und die Rottführer-Annmänner, welche die Stelle eines Rottführers vertreten haben, eingeladen werden, und haben dann gleichfalls eine Stimme.

Wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder des Kommandos unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt, ist der Hauptmann verpflichtet, das Kommando innerhalb acht Tagen zu berufen.

Die Funktionen eines Gerätewarts werden von dem Zugführer des Steigerzuges, diejenigen eines Spritzenmeisters von dem Zugführer des Spritzenzuges ausgeübt. Beide haben über die ihnen unterstellten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 12) ein Inventarium zu führen.

§ 6.

Korpsversammlungen.

Alljährlich im Frühlinge findet eine ordentliche Korpsversammlung statt zur Entgegennahme des Berichts des Kommandos über das verfllossene Rechnungsjahr und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben während desselben, zur Vornahme der Wahlen (§ 7) sowie zur

Beratung und Beschlußfassung über etwa vorliegende Anträge.

Die Berufung erfolgt acht Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgebung der Tages-Ordnung, die jedoch durch Beschluß der Versammlung abgeändert werden kann.

In der Korpsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. (Vergl. jedoch §§ 18 und 19.) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Korpsversammlungen kann eine von ihr selbst zu beschließende Geschäfts-Ordnung erlassen werden.

Nichtmitgliedern, welche sich besondere Verdienste um die freiwillige Feuerwehr erworben haben, kann durch Beschluß der Korpsversammlung das Recht beigelegt werden, mit beratender Stimme an den Verhandlungen Teil zu nehmen.

Außerordentliche Korps-Versammlungen werden nach Bedarf berufen, sie müssen berufen werden, wenn $\frac{1}{8}$ Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich darauf antragen und diese Verhandlungsgegenstände Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr oder des freiwilligen Feuerwehrwesens überhaupt betreffen. Die Berufung muß dann innerhalb vierzehn Tagen erfolgen.

Die Korpsversammlung hat das Recht, sowohl verdiente Mitglieder als auch Nichtmitglieder, welche sich um die freiwillige Feuerwehr oder das freiwillige Feuerwehrwesen überhaupt be-

sonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Kommandos zu Ehrenmitgliedern des Korps zu ernennen. Erstere mit der Befugnis, die Uniform forttragen zu dürfen. Solche Ehrenmitglieder können nur auf eigenen Wunsch zu den Uebungen und sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden. Falls sie auch nicht mehr aktiv thätig sind, haben sie im Kommando, dem sie auch ferner angehören, doch Sitz und Stimme.

§ 7.

Wahlen.

Die Führer werden in der ordentlichen Korpsversammlung auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheidet der dritte Teil der Führer aus und wird durch Neuwahlen ersetzt: Das erste und das zweite Mal werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt, vom dritten Jahre ab erfolgt das Ausscheiden nach dem Dienstalter.

Bei dem Auslosen der Ausscheidenden im ersten und zweiten Jahre ist dafür zu sorgen, daß nicht alle Zugführer und alle Rottführer gleichzeitig ausscheiden, sondern stets nur der dritte Teil der Zugführer und der dritte Teil der Rottführer.

Die in der Zwischenzeit, also während der Wahlperiode eintretenden Vakanzten werden durch die Wahl von Ersatzmännern ergänzt. Die gewählten Ersatzmänner scheidern aus, wenn der Führer, für den sie als Ersatzmann gewählt

sind, aus der Führerschaft hätte ausscheiden müssen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine auf sie fallende Wahl für eine Wahlperiode bezw. eine Wahl als Ersatzmann anzunehmen.

Wiederwahl ist zulässig, doch kann sie für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Die Wahl des Hauptmanns erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Korpsversammlung sofort zu schließen und eine außerordentliche Korpsversammlung zur alleinigen Vornahme der Wahlen zu berufen. Ergiebt sich auch bei der wiederholten Wahl keine Stimmenmehrheit, so ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Diese wird alsdann entscheiden, welches der beiden gewählten Mitglieder als Hauptmann fungieren soll, falls sie nicht etwa beide ablehnt, worauf eine Neuwahl des Hauptmanns unter Weglassung der beiden zuerst Gewählten stattzufinden hat.

Nach der Wahl des Hauptmanns bestimmt der neugewählte Hauptmann dasjenige Mitglied, welches die Stelle des Stellvertreters des Hauptmanns zu übernehmen hat.

Wird die Stelle des Hauptmanns während einer Wahlperiode vakant, so beruft der Stellvertreter des Hauptmanns (§ 8) eine außerordentliche Korpsversammlung zur Wahl des Hauptmanns und leitet die Wahl desselben. Der als Ersatzmann gewählte Hauptmann fungiert als solcher nur bis zur nächsten regelmäßigen Neuwahl für den ausgeschiedenen

Hauptmann, bezw. bis dessen Bestätigung erfolgt ist.

Die Zugführer werden unter Leitung des Hauptmanns von den Mitgliedern der betreffenden Züge, die Kottführer unter Leitung des betr. Zugführers von den Mitgliedern der betreffenden Kotten gewählt.

Die Mitglieder sind bei den Wahlen der Zugführer und Kottführer nicht an ihre Züge und Kotten gebunden, doch müssen die Gewählten derselben Abteilung angehören.

Die Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Die Wahlen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung der Ortspolizeibehörde (§ 6 Abs. 2 der Polizei-Verordnung).

Bis diese Bestätigung erfolgt ist, bleiben die bisherigen Führer im Amte.

Die Kottführer-Anmänner werden von den betreffenden Zugführern aus den Mitgliedern der Kotten auf drei Jahre ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Hauptmanns.

§ 8.

Vertretung.

Den Hauptmann vertritt in Behinderungsfällen der Stellvertreter des Hauptmanns (Hauptmann-Anmann), wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Zugführer des Steigerzuges und in weiterer Linie die Zugführer der Spritzenzüge nach der Reihenfolge.

Die Zugführer werden durch die ihnen unterstellten Kottführer der Reihenfolge nach, die Kottführer durch die betreffenden Kottführer-Anmänner, diese durch den im Dienste ältesten Feuerwehrmann der Kotte vertreten.

§ 9.

Rechte und Pflichten des Hauptmanns.

Der Hauptmann vertritt die freiwillige Feuerwehr nach Innen und Außen. Er beruft, leitet und schließt die Sitzungen des Kommandos und die Korpsversammlungen, zu denen er die Tagesordnung feststellt. Er bestimmt die Art der abzuhaltenden Korps- und Abteilungsübungen, leitet die Ersteren und beaufsichtigt die Letzteren. Er leitet die Thätigkeit des Korps bei Bekämpfung von Schadensfeuern nach den Anordnungen des amtlichen Oberleiters und des technischen Leiters des Löschgeschäfts (Brandmeisters) (§§ 5, 19 und 20 der Polizei-Verordnung). Falls dem Hauptmanne die Funktion des Brandmeisters durch die zuständige Obrigkeit übertragen wird, ist er verpflichtet, diese Funktion zu übernehmen. (Vergl. § 5 Abs. 4 a. a. O.) Der Hauptmann überwacht die Thätigkeit der Abteilungsführer (Zugführer) und sorgt dafür, daß die Funktionen des Schriftführers, Rechnungsführers, Gerätewarts und Spritzenmeisters von den damit betraueten Mitgliedern vorschriftsmäßig wahrgenommen werden. Er ordnet, leitet und überwacht die Buch- und Registerführung. Er empfängt alle eingehenden Briefe

und alle für die freiwillige Feuerwehr bestimmten Gelder und hat alle von der freiwilligen Feuerwehr ausgehenden Schriftstücke, einschließlich der Quittungen über eingehende Gelder, zu zeichnen, bezw. mitzuzeichnen. Er ist verpflichtet, der zuständigen Obrigkeit der Gemeinde Löhnde von jedem Mitgliederwechsel in der freiwilligen Feuerwehr binnen drei Tagen schriftliche Anzeige zu machen.

Der Hauptmann ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche, ohne dazu vom Kommando oder der Korpsversammlung beauftragt zu sein, auswärtige Feuerwehren oder Feuerwehrlage in Uniform mit den persönlichen Ausrüstungen besuchen wollen, hierzu die Erlaubnis zu erteilen. Mehr als dem dritten Teile der Führer und dem dritten Teile der Mannschaften einer jeden Abteilung, bezw. eines jeden Zuges, darf eine solche Erlaubnis gleichzeitig nicht erteilt werden. Melden sich mehr, so bestimmt der Hauptmann, welche Mitglieder zurückbleiben müssen.

Wenn sich der Hauptmann über Nacht von seinem Wohnorte entfernt, so hat er davon seinen Stellvertreter vorher zu benachrichtigen.

§ 10.

Rechte und Pflichten der übrigen Führer.

Die Führer haben den Uebungen, den Sitzungen des Kommandos und den Korpsversammlungen regelmäßig beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber eine genügende Entschuldigung dem Hauptmann vorher, spätestens am

Tage nachher, schriftlich einzureichen. Die Führer sind verpflichtet, wenn sie sich von ihrem Wohnorte über Nacht entfernen wollen, dies dem Hauptmann vorher anzuzeigen.

Der Stellvertreter des Hauptmanns übernimmt die Funktionen des Hauptmanns in allen Fällen, wo dieser an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist.

Im Uebrigen fungiert er als Gehilfe des Hauptmanns, sowohl bei der Registerführung, als auch bei den Uebungen. Bei Bekämpfung von Schadensfeuern hat er die Dienste eines Adjutanten wahrzunehmen. Auch kann ihm der Hauptmann ein spezielles Kommando übertragen.

Die Zugführer haben die Thätigkeit ihrer Abteilungen, bezw. der Spritzenzüge zu leiten und die ihnen unterstellte Mannschaft für den Dienst sorgfältig einzuüben, über deren Ausrüstung Kontrolle zu führen, die ihnen zur Benutzung übergebenen Spritzen, Leitern, Lösch- und Rettungsgeräte häufig auf ihre Brauchbarkeit, bezw. Sicherheit zu untersuchen und über etwa gefundene Mängel dem Hauptmann schriftlich Anzeige zu erstatten. Spätestens am dritten Tage nach jeder Uebung und jedem bekämpften Schadensfeuer haben sie dem Hauptmann schriftlich Rapport zu erstatten, aus dem die Namen der etwa nicht erschienenen und der verspätet erschienenen Mitglieder ihrer Züge ersichtlich sein müssen.

Die Rottführer haben die Thätigkeit der Mannschaften der ihnen unterstellten Rotten zu

überwachen und dafür zu sorgen, daß die in Gebrauch befindlichen Spritzen, Leitern und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräte vorschriftsmäßig behandelt werden. Die von ihnen etwa bemerkten Mängel an den Geräten und den Ausrüstungen der Mannschaft, einschließlich der Uniform, haben sie dem ihnen vorgesetzten Führer nach beendeter Übung, bezw. nach beendeter Thätigkeit beim Schadenfeuer, stets sofort, thunlichst schriftlich, zu melden.

§ 11.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Zwecke der freiwilligen Feuerwehr beizutragen, insbesondere den Führern bezw. Vorgesetzten willig Gehorsam zu leisten, in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes, männliches Betragen, im Dienste namentlich Tüchtigkeit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu zeigen, bei Übungen pünktlich, bei entstandenen Schadenfeuern so rasch als möglich zu erscheinen, die Geräte und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Uniformen möglichst zu schonen und stets rein zu erhalten; den angewiesenen Posten dürfen sie ohne Erlaubnis nicht verlassen.

Im Dienste und bei Korpsversammlungen haben die Mitglieder in Uniform zu erscheinen, falls nicht der Hauptmann das Erscheinen in Zivilkleidung ausdrücklich gestattet hat. Außer Dienst darf die Uniform nur auf besondere An-

ordnung des Hauptmanns oder mit dessen vorher einzuholender Erlaubnis angelegt und getragen werden. Eine halbe Stunde nach Beendigung einer Uebung oder nach Entlassung der Mannschaft nach beendeter Schadenfeuer darf die Uniform nicht mehr getragen werden. Werden die Ausrüstungsgegenstände oder die Uniformen im Dienste verlegt, so ist dies gleich nach Beendigung des Dienstes dem betreffenden Rottführer zu melden.

Mitglieder, welche, ohne dazu von der Korpsversammlung oder dem Kommando erwählt zu sein, auswärtige freiwillige Feuerwehren oder Feuerwehrtage in Uniform und mit persönlicher Ausrüstung besuchen wollen, bedürfen dazu einer Erlaubnis des Hauptmanns.

Mitglieder, welche genötigt sind, bei einer Uebung, beim Schadenfeuer oder in einer Korpsversammlung zu fehlen oder welche bei solchen Veranlassungen verspätet erschienen sind, haben sich deswegen innerhalb 24 Stunden beim Hauptmann schriftlich zu entschuldigen.

Mitglieder, welche ihren Wohnort auf längere Zeit, mindestens 3 Tage verlassen wollen, haben ihrem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

Mitglieder, welche ihrer Militärpflicht genügen, sind als beurlaubt anzusehen.

Die näheren Bestimmungen über das Verhalten der Mitglieder im Dienste sind in der Dienstsanweisung aufzuführen.

§ 12.

Ausrüstung.

Die Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr wird von der Gemeinde kühnde beschafft. Sie besteht aus den der freiwilligen Feuerwehr zur Bedienung übergebenen Spritzen nebst Zubehör, den derselben übergebenen Leitern und sonstigen Steiger- und Rettungsgeräten, sowie den Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaft.

Die Geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen von der freiwilligen Feuerwehr nur im Feuerwehrdienste verwendet werden und sind pfleglich zu behandeln. Die der Mannschaft zur persönlichen Benutzung überwiesenen Ausrüstungsgegenstände dürfen von derselben ebenfalls nur im Feuerwehrdienste benutzt werden und sind reinlich zu halten.

Beschädigungen an Geräten und Ausrüstungsgegenständen müssen stets sofort beseitigt werden.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr tragen im Dienste Uniform und die vorgeschriebenen Abzeichen. (§ 6 Abs. 5 der Polizei-Verordnung.) Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, welche bei der Löscharbeit gebraucht werden, sind von der Gemeinde zu beschaffen und werden, falls sie ohne Selbstverschulden zerstört werden, von der Gemeinde ersetzt.

Geräte und Ausrüstungsgegenstände, welche das Korps aus den Mitteln der Korpskasse beschafft, oder welche es durch Schenkung erwirbt, sind und bleiben Eigentum der freiwilligen

Feuerwehr, welche auch für deren Unterhaltung zu sorgen hat.

Wenn die freiwillige Feuerwehr zur Bekämpfung von Waldbränden in Thätigkeit treten soll, so müssen ihr die erforderlichen Geräte, wie Aerte, Beile, Schaufeln etc., sofern sie bei den ihr übergebenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen nicht vorhanden sind, besonders überwiesen werden. (§ 55 a. a. D.)

Die sämtlichen der freiwilligen Feuerwehr übergebenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände, namentlich die Rettungsgeräte, sind im Jahre mehrmals, mindestens je einmal im Frühling und Herbst, sowie außerdem nach jedem Brande hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Unversehrtheit genau zu besichtigen, insbesondere müssen die Spritzen probiert werden. (§ 55 a. a. D.)

§ 15.

Uebungen.

Um die nötige Ausbildung für den Feuerwehrdienst zu erhalten, sind sowohl Abteilungs- wie Korpsübungen abzuhalten. Jährlich sind mindestens 8 Uebungen abzuhalten.

Mindestens eine Korpsübung soll im Herbst nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

Die in der freiwilligen Feuerwehr einzuführende Uebungsvorschrift bestimmt das Kommando.

Das Kommando bestimmt die Zahl der Signalbläser, denen auch der Alarm übertragen werden kann.

An den Uebungen sind die Mitglieder nach

Maßgabe der Beschlüsse des Kommandos entweder durch Aufagezettel oder mündlich durch die betreffenden Rottführer mindestens drei Tage vorher zu beordern. Eine Alarmierung zum Zwecke einer Uebung darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Für solche Alarmierung kann ein besonderes Alarmsignal bestimmt werden.

Auf Anordnung des amtlichen Oberleiters der Ortsfeuerwehr (§ 19 der Polizei-Verordnung) ist die freiwillige Feuerwehr verpflichtet, sowohl im Frühlinge wie im Herbst je eine außerordentliche Korpsübung vorzuführen.

§ 14.

Bekämpfung von Schadensfeuern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei aussehendem Schadensfeuer sofort in Uniform, versehen mit den ihnen überlieferten Ausrüstungsgegenständen, nach dem vom Hauptmann im Voraus ein für alle Male bestimmten Alarmplatz bezw. dem Gerätehause zu begeben, sofern nicht für einzelne derselben eine andere Bestimmung vom Hauptmann bereits im Voraus getroffen sein sollte.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen alle durch Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnorte am Erscheinen Behinderten und diejenigen Mitglieder, welche in der Nähe der Brandstätte wohnen, doch bleiben sie verpflichtet, die Behinderung dem Kommando nachzuweisen.

Wegen des Transports der Geräte nach dem Brandplatze ist das Erforderliche in der Dienst-anweisung vorzuschreiben.

Die vorläufige Leitung der Korps auf dem Brandplatze hat jedesmal der zuerst ankommende Führer nach seinem Range. Sobald ein höher-gestellter Führer eintrifft, hat sich der bisherige Leiter bei demselben zu melden und über das bisher Ungeordnete Bericht zu erstatten.

Den Anordnungen des amtlichen Oberleiters und des technischen Leiters des Löschgeschäfts hat der betreffende Führer der freiwilligen Feuer-wehr unbedingt Folge zu leisten. (§§ 19 und 20 der Polizei-Verordnung.)

Die freiwillige Feuerwehr ist verpflichtet, ihre Thätigkeit auf dem Brandplatze so lange fortzusetzen, bezw. auf dem Brandplatze so lange zur Verfügung zu stehen, bis ihre Entlassung verfügt ist. (§ 22 a. a. D.)

Der technische Leiter des Löschgeschäfts wird seine Befehle nur dem Hauptmann der frei-willigen Feuerwehr oder in dessen Abwesenheit dem zeitweiligen Vertreter desselben, nicht den einzelnen Mitgliedern, erteilen. (§ 21 a. a. D.)

Wenn die freiwillige Feuerwehr von dem amtlichen Oberleiter ihres Stationsortes zur nachbarlichen Löschhilfe nach außerhalb beordert wird, so wird derselbe auch darüber bestimmen, in welcher Stärke und mit welchen Geräten sie auszurücken hat. Falls der Hauptmann nicht mit ausrückt, geht das Kommando über den ausrückenden Teil der freiwilligen Feuerwehr auf

den im Range höchsten Führer desselben über. Der Führer des zur nachbarlichen Löschhilfe beordneten Korps hat sich beim Eintreffen am Brandorte sofort bei dem amtlichen Oberleiter und dem technischen Leiter (Brandmeister) zum Dienste zu melden und sich deren Kommando zu unterstellen. (§ 58 der Polizei-Verordnung.)

Nach jedem aufgegangenen Schadensfeuer, an dessen Bekämpfung die freiwillige Feuerwehr Teil genommen hat, ist eine außerordentliche Korpsversammlung zur Besprechung der Vorgänge bei der Bekämpfung des Schadensfeuers zu berufen.

Soviel als thunlich, ist dafür zu sorgen, daß in derartigen Korpsversammlungen auch Vorträge oder Vorlesungen über das Feuerlöschwesen und über neue Erfindungen auf dem Gebiete desselben gehalten werden.

§ 15.

Kassenwesen.

Es besteht eine Korpskasse, in welche alle der freiwilligen Feuerwehr zufließenden Beträge an Spritzenprämien, Strafgeldern, Schenkungen und sonstigen Einnahmen, sowie die Beiträge der Mitglieder und der etwa vorhandenen sozialen Mitglieder fließen. Dieselbe wird von dem Rechnungsführer verwaltet. Ausgaben bis zu 10 Mark kann das Kommando selbständig bestreiten, über größere Ausgaben hat die Korpsversammlung zu bestimmen. Die aus der Korpskasse zu bestreitenden Ausgaben dürfen

nur auf Anweisung des Hauptmanns geleistet werden.

Alljährlich in der regelmäßigen Korpsversammlung im Frühlinge ist die Jahresrechnung der Korpskasse vorzulegen. Zu deren Prüfung erwählt die Korpsversammlung drei Mitglieder, welche nicht dem Kommando angehören, als Revisions-Kommission. Die Decharge des Rechnungsführers erteilt die Korpsversammlung nach stattgehabter Revision der Rechnung auf Antrag der Revisions-Kommission.

Wenn in der freiwilligen Feuerwehr eine Unterstützungs-, Unfall-, Kranken- oder Sterbekasse besteht, zu welcher die Mitglieder besondere Beiträge zahlen, so ist für solche Kasse ein besonderes Statut festzustellen.

§ 16.

Strafen.

Ueber alle Dienstvergehen, insbesondere über Verstöße gegen die in diesen Statuten, der Dienst-anweisung, den Übungsvorschriften und den Instruktionen enthaltenen Bestimmungen, ferner darüber, ob die von den Mitgliedern eingereichten Entschuldigungen wegen verspäteten Erscheinens und wegen Fehlens bei Übungen und Schadenfeuern als genügend anzuerkennen sind, hat das Kommando zu entscheiden. Der Hauptmann ist befugt, auf Beschluß des Kommandos wegen derartiger Verstöße Verweise zu erteilen, auch Geldstrafen und zwar wegen Fehlens bei einer Übung 1 Mark, bei einer Thätigkeit zur Be-

kämpfung eines Schadenfeuers 2 Mk., wegen Zuspätkommens bei einer Uebung 50 Pfennig, im Uebrigen bis zu 1 Mark festzusetzen und kann erforderlichen Falls die sofortige Suspension des betreffenden Mitgliedes vom Dienste verfügen. Im letzteren Falle muß die definitive Entscheidung über das Dienstvergehen binnen acht Tagen erfolgen, nach deren Ablauf die Suspension hinfällig wird. Die Entscheidung wird herbeigeführt durch Ueberweisung der Angelegenheit an das Ehrengericht (§ 17) auf Beschluß des Kommandos.

Gegen die vom Hauptmann festgesetzten Geldstrafen können die Mitglieder beim Kommando schriftlich Berufung einlegen, worauf das Kommando darüber zu beschließen hat, ob die Berufung zurückzuweisen oder die Sache dem Ehrengericht zur Entscheidung vorzulegen sei.

§ 17.

Das Ehrengericht.

Zur Aburteilung über Dienstvergehen der Mitglieder gegen die Bestimmungen dieser Statuten, der Dienstanweisung, der Uebungsvorschriften und der Instruktionen, zu deren Bestrafung das Kommando nicht befugt ist, sowie über die von den Mitgliedern gegen Verfügungen des Hauptmanns erhobenen Berufungen besteht ein Ehrengericht.

Das Ehrengericht ist zusammengesetzt aus

zwei Führern und drei Mitgliedern, welche der Führerschaft nicht angehören. Die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts erfolgt in der ordentlichen Korpsversammlung im Frühling mittels Stimmzettel in zwei Wahlgängen auf ein Jahr. In dem ersten Wahlgange werden die zwei Führer, in dem zweiten Wahlgange die drei Mitglieder gewählt. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der im Dienste ältere als gewählt, event. entscheidet das Lebensalter.

Der Hauptmann ist ständiges Mitglied des Ehrengerichts ohne Stimmrecht, jedoch mit der Berechtigung, jederzeit gehört zu werden.

Die fünf gewählten Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft das Ehrengericht zu den Sitzungen nach Bedarf, ladet dazu den Hauptmann, die etwaigen Beschwerdeführer, Ungeschuldigten und Zeugen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verliest die Anschuldigungen, verkündet die Urteile und benachrichtigt davon das Kommando schriftlich.

Der Schriftführer des Ehrengerichts führt in dessen Sitzungen das Protokoll und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Das Ehrengericht ist befugt:

1. Verweise zu erteilen, eventuell mit der Verschärfung, daß dieselben vor ver-

sammeltem Korps verlesen werden sollen;

2. Geldstrafen, bezw. Bestätigung der vom Hauptmann erkannten Geldstrafen zu verfügen;
3. den Ausschluß aus der freiwilligen Feuerwehr gegen die Ungeschuldtigen zu beschließen.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Gegen den Beschluß des Ehrengerichts auf Ausschluß eines Mitgliedes aus der freiwilligen Feuerwehr steht den Verurteilten die Berufung an die Korpsversammlung zu, welche in einer dazu zu berufenden außerordentlichen Korpsversammlung zu verhandeln ist. Der Beschluß der Korpsversammlung auf Ausschluß eines Mitgliedes ist ein endgiltiger.

§ 18.

Abänderung der Statuten.

Ueber Abänderung dieser Statuten und der Dienstabweisung beschließt die Korpsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einer zu solchem Zweck berufenden außerordentlichen Korpsversammlung. Falls die erste Versammlung nach der Ansicht des Hauptmanns nicht zahlreich genug besucht ist, beruft

dieser eine zweite außerordentliche Korpsversammlung zur nochmaligen Beschlußfassung, welche dann endgiltig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entscheidet.

Die Statuten, sowie alle Abänderungen derselben, bedürfen der Bestätigung der Ortspolizeibehörde. (§ 5 der Polizei-Verordnung.)

§ 19.

Auflösung der freiwilligen Feuerwehr.

Ueber die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr beschließt auf den Antrag des Kommandos eine zu solchem Zwecke berufene außerordentliche Korpsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher aktiven Mitglieder.

Wird ein solcher Beschluß gefaßt, so hat der Hauptmann davon der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Anzeige zu machen, der Beschluß tritt aber erst nach Ablauf von sechs Monaten nach erstatteter Anzeige in Kraft. (§ 6, Absatz 5 der Polizei-Verordnung.)

Das Vermögen der freiwilligen Feuerwehr fällt im Falle der Auflösung der Gemeinde Kühnde zu, welche dasselbe einer später wieder zu errichtenden freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben hat.

§ 20.

Aufhebung älterer Statuten pp.

Diese Statuten treten mit dem 1. April 1902
in Kraft.

So beschlossen

Löhnde, den 25. Januar 1902.

**Das Kommando
der freiwilligen Feuerwehr
Löhnde.**

H. Leonhard,
Hauptmann.

W. Rautenberg,
Stellvertreter.

H. Ushemann,
Zugführer

W. Plak,
Zugführer.

W. Thiele,
Zugführer.

Landkreis Hildesheim.

J. No. I 1863.

Hildesheim, den 19. Februar 1902.

Vorstehende Satzungen werden auf Grund
des § 7 der Polizei-Verordnung vom 27. Sep-
tember 1901, betreffend die Regelung des Feuer-
löschwesens, unter Vorbehalt jederzeitigen Wider-
rufs hiermit bestätigt.

(L. S.)

Der Landrat.

gez. Ufert.

Inhaber hat im Besitz:

- 1 Stück Statutenbuch
- " Helm
- " Mütze
- " Gurte
- " Karabinerhaken
- " Leine
- " Beil
- " Beiltasche
- " Laterne
- " Signalinstrument
- " " " -Schnur
- " Signalpfeife
- " " " -Schnur.

